

## Invasive gebietsfremde Arten an Bundeswasserstraßen (Neobiota)

### Neobiota

Gebietsfremde Pflanzen und Tiere (Neophyten und Neozoen) sind Arten, die durch menschliche Mitwirkung (bewusst oder unbewusst) in Gebiete außerhalb ihres natürlichen Areals gelangt sind und jetzt dort wild leben. Als „invasive Arten“ werden Neobiota bezeichnet, von denen eine Gefährdung der einheimischen Lebensgemeinschaft ausgeht. Darüber hinaus können „invasive Arten“ nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft verursachen. Die Wasserstraßen und ihre Uferbereiche sind hierbei wichtige Ausbreitungswege für sie. So bilden z. B. invasive Neophyten an manchen Bundeswasserstraßen bereits großflächige artenarme Bestände und weisen zudem starke Ausbreitungstendenzen auf. Dies hat wiederum negative Auswirkungen auf die lebensraumtypische Flora und Fauna und somit auf die gesamte biologische Vielfalt. Ihre Eignung als Uferschutz und Lebensraum für die einheimische Fauna ist im Vergleich zur standortheimischen Vegetation geringer.

Zu den invasiven staudenartigen Neophyten zählen Riesen-Bärenklau, Japan-Staudenknöterich, Kanadische und Späte Goldrute, Drüsiges Springkraut und Topinambur. Invasive neophytische Gehölze sind u. a. Robinie, Eschen-Ahorn und Götterbaum. Beschreibungen der genannten und weiterer Arten finden sich auf den Internetseiten des BfN und der BfG (siehe Links).

Bekannte invasive Neozoen sind z. B. Nutria, Waschbär, Nilgans, Wollhandkrabbe und Schwarzmundgrundel.



## Aufgaben der WSV

Die WSV muss aus verschiedenen Gründen ein Augenmerk auf invasive gebietsfremde Arten haben, auch wenn sie nicht die für die Festlegung von Beseitigungs- bzw. Managementmaßnahmen zuständige Behörde ist. Das ist auch der aktuellen Erlasslage zu entnehmen (siehe hierzu Erlass des BMVI vom 03.11.2017<sup>1</sup> in Verbindung mit GDWS-Verfügung vom 28.11.2017<sup>2</sup>).

Der genannte Erlass beinhaltet primär eine juristische Interpretation des novellierten § 40 BNatSchG „Ausbringen von Pflanzen und Tieren“ und stellt dar, welche Konsequenzen die WSV im Rahmen der Kontrolle invasiver Neophyten hieraus ziehen muss. Außerdem wird ausgeführt, dass wie bisher aus Gründen der hoheitlichen verkehrlichen Unterhaltung, der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung und der Verkehrssicherungspflicht ein Vorgehen gegen invasive Arten erforderlich werden kann.

Für die WSV liegt der Schwerpunkt auf dem Umgang mit Neophyten. Neozoen sind im Rahmen der Unterhaltung nur sehr selten von Relevanz (beispielsweise wenn Nutrias Dämme oder Deiche beschädigen).

### *Verkehrliche Unterhaltung*

Die WSV sichert mit der hoheitlichen, verkehrlichen Unterhaltung die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt und den ordnungsgemäßen Abfluss. Wenn durch eine Pflanze oder ein Tier eine technische Anlage in ihrer Funktion eingeschränkt wird, so ist diese Art im Rahmen der Unterhaltung unabhängig davon zu bekämpfen, ob es sich um eine invasive Art handelt oder nicht (vgl. Erlass<sup>1</sup>, Kap. 2).

So zählen z. B. zu den Tieren, die Dämme schädigen können, neben einheimischen Arten wie Biber und Wühlmaus auch Nutrias. In diesem Fall sind Schutzmaßnahmen für den Damm zu ergreifen, unabhängig vom Status der Art. Allerdings können heimische Arten nach BNatSchG geschützt sein. Dann sind die Regelungen des Artenschutzes zu berücksichtigen. Näheres hierzu findet sich im Leitfaden „Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen“ (BMVI 2015).

Invasive Pflanzenarten können die genannten Unterhaltungsziele auf verschiedene Weise beeinträchtigen. Durch ihr aggressives Wachstum überwuchern sie freizuhaltende Treppen, Leitern und Schifffahrtszeichen sowie das Lichtraumprofil von Betriebswegen. Arten wie Japan-Staudenknöterich und Robinie gefährden mit ihrem Wurzelwachstum Bauwerke und Dichtungen. Auch stellen manche Arten (u. a. Topinambur, Drüsiges Springkraut) nach Absterben ihrer oberirdischen Pflanzenteile im Herbst nur noch einen eingeschränkten Uferschutz dar, was zu Erosionsschäden führen kann. Auf Dämmen oder Deichen können Neophytenbestände die angestrebte dichte Grasnarbe zerstören.

Die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten sind bei bereits großflächig auftretenden Beständen mit einem vergleichsweise hohen Aufwand, hohen Kosten und zweifelhaftem Erfolg verbunden.

---

<sup>1</sup> WS 15/526.4/2.5: Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

<sup>2</sup> 3800 R20-421.01-16-001/3: Invasive Arten - Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten  
Hier: Erlass WS 15/526.4/2.5 vom 03.11.2017

Hier gilt: Es sind zielgerichtet bereits kleinflächige Neophytenbestände oder Einzelexemplare zu beseitigen. Diese Präventivmaßnahmen sollten grundsätzlich Priorität erhalten.

### *Verkehrssicherung*

Sofern von invasiven Arten eine Gefahr für den eröffneten Verkehr ausgeht, hat die WSV im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu handeln.

Riesen-Bärenklau und Beifußblättrige Ambrosie sind Beispiele für Arten, die zu gesundheitlichen Schäden führen können. Der Saft des Riesen-Bärenklaus ruft unter Lichteinwirkung schwere Ödeme hervor, die Verbrennungen ähneln und nur sehr langsam abheilen. Auch von der immer häufiger vorkommenden Beifußblättrigen Ambrosie geht eine Gesundheitsgefährdung aus. Ihr Blütenstaub kann heftige allergische Reaktionen auslösen. Daher sind diese Arten an Betriebswegen, auf Betriebsflächen oder in Uferböschungen zu beseitigen. Beim Arbeiten mit diesen beiden Pflanzen sind entsprechende Betriebsanweisungen und Arbeitsschutzvorschriften zu beachten.

Auch hier gilt: Eine frühzeitige Bekämpfung und eine Verhinderung der Ausbreitung entlang des Wasserweges verringert den Aufwand.

### *Wasserwirtschaftliche Unterhaltung*

Seit 2010 ist die WSV auch für die wasserwirtschaftliche Unterhaltung zuständig. Diese Aufgabe trifft den Bund als Eigentümer der Wasserstraßen, nicht als Hoheitsaufgabe nach WaStrG. Räumlich bezieht sie sich auf das Gewässer und seine Ufer, bis zur bordvollen Füllung. Auch Nebengewässer wie Altarme im Eigentum der WSV sind relevant. Die Ziele der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung werden in § 39 WHG definiert. Dazu gehören, in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, die Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation sowie die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 und 4 WHG). Damit erweitert sich die Aufgabe der WSV auf die Erreichung ökologischer Zielstellungen.

Für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind die Wasserbehörden der Länder zuständig. Ihre Aufgabe ist es, zur Erhaltung der ökologischen Funktionen des Gewässers - z. B. in Gewässerentwicklungs- oder Umsetzungskonzepten - Maßnahmen für eine standortheimische Vegetation aufzunehmen. Solche Konzepte liegen mittlerweile an vielen Bundeswasserstraßen vor.

Gibt es keine verpflichtenden Vorgaben der Wasserbehörden, entscheidet die WSV selbst über Art und Ausmaß der durchzuführenden wasserwirtschaftlichen Unterhaltung, auch in Bezug auf die Neophyten. Generell sind bei den Erwägungen, welche wasserwirtschaftlich motivierten Maßnahmen in Angriff genommen werden, die vorhandenen Ressourcen und auch zusätzlich anfallende Kosten relevant. Reichen die Kapazitäten nicht aus, hat die verkehrliche Unterhaltung Vorrang.

Es ist anzustreben, wasserwirtschaftliche und verkehrliche Unterhaltungsmaßnahmen zu kombinieren. Die WSV handelt dann hoheitlich und im Sinne einer integrierten Gewässerentwicklung.

### *Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Anforderungen*

Solange keine nationale Liste vorliegt, sind im Zusammenhang mit § 40 BNatSchG nur die invasiven gebietsfremden Arten relevant, die auf der „Unionsliste“ stehen (siehe Link). Zu

den dort derzeit gelisteten 49 Arten gehören beispielsweise Riesen-Bärenklau, Drüsiges Springkraut, Nutria, Nilgans, Wollhandkrabbe.

Grundsätzlich sind die Naturschutzbehörden der Länder zuständig, die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben in Bezug auf invasive Arten sicherzustellen und die Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten zu verhindern oder zu minimieren.

Aber: Gemäß § 40a Abs. 5 BNatSchG besteht für die WSV als Grundstückseigentümerin jedoch die Verpflichtung, von der Naturschutzbehörde festgelegte Beseitigungs- oder Managementmaßnahmen bei der Bewirtschaftung des Grundstücks in besonderer Weise zu berücksichtigen. Die WSV prüft also, ob sie solche Maßnahmen umsetzen oder unterstützen kann und entscheidet darüber in eigenem Ermessen (vgl. BMVI-Erlass<sup>1</sup>).

Eine Beseitigungspflicht kann für die WSV entstehen, wenn sie vorsätzlich oder auch fahrlässig die Ausbreitung invasiver Arten verursacht hat, z. B. durch die Umlagerung von mit Neophyten verseuchtem Bodenaushub (§ 40a, Abs. 3 BNatSchG, vgl. BMVI-Erlass<sup>1</sup>). Ansonsten hat die WSV durch die Naturschutzbehörde veranlasste Untersuchungen oder Maßnahmen gegen diese Arten auf ihren Grundstücken zu dulden.

§ 40 Abs. 1 BNatSchG enthält weiterhin das Verbot, ohne Genehmigung im Gebiet nicht vorkommende Pflanzen und Tiere in die Natur auszubringen. Das gilt auch für die WSV und bedeutet beispielsweise, dass (ab 2020) nur noch Pflanz- und Saatgut aus der Region verwendet werden darf.

### *Entwicklung und Unterhaltung von Kompensationsflächen*

Im Ergebnis von Planfeststellungsverfahren ist die WSV häufig für die Pflege und Unterhaltung von Kompensationsflächen zuständig. Gerade bei der Vegetationsentwicklung auf frisch angelegten Rohböden sind konkurrenzstarke, sich durch Samen oder Wurzelstücke ausbreitende Neophyten oft im Vorteil. Um die ggf. im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Entwicklungsziele für diese Biotope zu erreichen, ist zumindest in den ersten Jahren häufig eine Neophytenkontrolle und -beseitigung erforderlich.

### **Neophytenkontrolle mit Augenmaß**

Ergibt sich aus den für die WSV aufgezeigten Aufgaben Handlungsbedarf, ist mit Augenmaß und Verhältnismäßigkeit vorzugehen (siehe tabellarische Übersicht):

- Jedes Neophytenvorkommen erfordert eine Einzelfallentscheidung (Art, Größe des Bestandes, Standort und Umgebung, Ressourcen des Außenbezirks)!
- Riesen-Bärenklau und Beifußblättrige Ambrosie sind wegen ihrer Gesundheitsgefährdung an Betriebswegen und anderen öffentlichen Bereichen immer zu entfernen. Eine Beseitigung auch in anderen Bereichen verhindert ihre weitere Ausbreitung.
- Daneben sind prioritär einzudämmen:
  - für die verkehrliche Unterhaltung relevante Vorkommen
  - Bestände auf Kompensationsflächen
  - Initialbestände (< 5 m<sup>2</sup>, Einzelpflanzen) – den Anfängen wehren mit noch geringem Aufwand!
  - Bestände, die ohne größeren Aufwand in die Routineunterhaltung einbezogen werden können (Bankettpflege, Freistellen von Verkehrszeichen)
  - Bestände in der Nähe von ökologisch wertvollen Biotopen
  - Bestände, die sich auf Rohböden (z. B. Baustellen) neu entwickeln
- Eine Beseitigung großer Vorkommen ist häufig ökonomisch und ökologisch unsinnig. Nach Möglichkeit sollte, z. B. durch die Erzeugung von Schattendruck oder die Ent-

fernung von Jungwuchs in den Randbereichen, eine weitere Ausbreitung verhindert werden.

- Grundsätzlich gilt, dass Präventionsmaßnahmen sowohl bei der Planung von Kompen-sationsflächen als auch bei der Unterhaltung mit einbezogen werden sollten. Sie sind insgesamt wirtschaftlicher und effektiver als nachträgliches Tätigwerden.

Tabellarische Übersicht:

<b>Einzelpflanzen und kleine Bestände (&lt; 5 m<sup>2</sup>): Nach Möglichkeit beseitigen!</b>	
<b>Invasive Gehölze</b>	<b>Invasive Stauden</b>
Entfernen des Jungwuchses	Entfernen von Jungpflanzen
Partielles Ringeln	
Ausreißen/Ausgraben mit Wurzeln bzw. Ausfrä-sen (Baum)	Abstechen der Wurzel im Frühjahr
	Samenstände entfernen
	Ausgraben und rückstandslose Entsorgung
	Mähen und Pflanzenteile rückstandslos entsorgen
Wiederbegrünung mit dicht aufwachsenden, heimischen Gräsern oder Stauden, Fördern standortheimischer Naturverjüngung, Pflanzen gebietsheimischer, standorttypischer Gehölze (BfG-Leitbild Gehölzunterhal-tung siehe Link )	

<b>Große Bestände: Nach Möglichkeit Ausbreitung verhindern!</b>	
<b>Invasive Gehölze</b>	<b>Invasive Stauden</b>
Abpflanzen/Überpflanzen, Wurzel- und Lichtkonkurrenz erzeugen	
Entfernen des Jungwuchses in den Randberei-chen	Mähen in den Randbereichen und Pflanzenteile rück-standslos entsorgen
Weidemanagement mit geeigneten Viehdichten	
Wiederbegrünung mit dicht aufwachsenden, heimischen Gräsern oder Stauden, Fördern standortheimischer Naturverjüngung, Pflanzen gebietsheimischer, standorttypischer Gehölze (BfG-Leitbild Gehölzunterhal-tung siehe Link)	

Bei allen WSV-Tätigkeiten gilt:

- Berücksichtigung des Artenschutzes und ggf. Abstimmung mit den Naturschutzbehör-den
- Vorbeugung! Die Ausbreitung von Samen und wuchsfähigen Pflanzenteilen, z. B. über verunreinigtes Bodenmaterial oder über den Wasserweg, soll verhindert werden.

**Vorbeugung und Bekämpfung – artenspezifische Empfehlungen**

Welche Maßnahmen für eine dauerhafte Beseitigung vorhandener Bestände empfohlen wer-den können, hängt von der jeweiligen Art und weiteren Faktoren ab. Besonders aufwändig ist z. B. die Beseitigung des Japan-Staudenknöterichs oder, wegen der erforderlichen Schutz-maßnahmen, des Riesen-Bärenklaus.

Die BfG erarbeitet Steckbriefe zu den invasiven Neophyten, die an Bundeswasserstraßen am häufigsten vorkommen. Sie enthalten Hinweise zur Bestimmung der Arten und Empfehlungen in Bezug auf Vorbeugung und Bekämpfung und sind im Internet verfügbar.

## Riesen-Bärenklau §

*Heracleum mantegazzianum*

© P. Schneider, BfG  
§ invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung  
© E.M.J. Buisson, BfG

### Riesen-Bärenklau

*(Heracleum mantegazzianum)*

**Beschreibung:** Staude, Höhe bis 4 m (A); **Herkunft:** Kaukasus; **Blatt:** bis 2m lang, 3-5 Teilblätter, scharf zugespitzt (B); Blatt der Jungpflanze rundlich mit gesägtem Rand; **Stängel:** bis 10 cm breit, gefurcht, purpurfarbene Flecken (E); **Blüte:** Juni-Juli (ab 2. Jahr), weiß, mehrere tellerförmige Dolden (C); **Samen:** hellbraun (D), Ende August, schwimm- und flugfähig, ca. 10.000 Samen je Pflanze; **Wurzel:** bis 60 cm lange Wurzelrübe; **Vermehrung:** Samen; **Ausbreitung:** Wind und Wasser; mit Bodenumlagerung (Samen); **besondere Merkmale:** giftiger Pflanzensaft, geruchsintensiv (ätherische Öle), nach Ausreifen der Samen stirbt die Pflanze ab.

**Problematik:** Gefährdung der menschlichen Gesundheit u. a. in Form von Hautverbrennungen durch phototoxischen Pflanzensaft. Ausbilden von Dominanzbeständen.

**Vorbeugung:** Verhindern der Ausbreitung über Samen; keine Umlagerung von mit Samen verunreinigtem Boden; nach der Maßnahme Kontrolle von Geräten und Schuhwerk: haftende Samen entsorgen.

© P. Schneider, BfG   © P. Schneider, BfG   © P. Schneider, BfG

**Priorität bei der Bekämpfung:** Bestände, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (z. B. an Betriebswegen). Auf Kompensationsflächen; in Gewässernähe.

**Bekämpfung:** Bestände < 5 m<sup>2</sup>: im Frühjahr Ausgraben oder Ausstechen der Wurzelrübe 10-15 cm unter Gelände, bei lockerem Boden auch Ausdrehen mit einer vierzinkigen Kralle (F). Wurzelrübe immer entsorgen. Einsatz des offenen Bodens mit gebietsheimischer Saatgutmischung. Ziemliche Kontrolle nach 4 - 5 Wochen und Wiederholen der Maßnahmen. Auf Schüttsteindeckwerk: nach Kappen des Erstaustriebs „EINNETZEN“ der grüne Früchte tragenden Hauptdolden und Entfernen der Nebendolden. Entsorgen der ausgereiften Samen. Bestände > 5m<sup>2</sup>: o. g. Maßnahmen soweit die Verkehrssicherheit beeinträchtigt ist; zusätzlich randliches Abpflanzen (Schattendruck).

**Schutzmaßnahmen:** Beachten der jeweiligen Betriebsanweisung, u. a. Arbeiten in praller Sonne vermeiden, Tragen von Schutzbrille, Schutanzug und -handschuhen, in dichten Beständen Atemschutz, Reinigung der Geräte nach Gebrauch.

**Abstimmen** der Maßnahmen mit den zuständigen Behörden.

**Quelle und weiterführende Literatur:**

- <http://neobiota.bfn.de/>
- BfN (2015): Management-Handbuch zum Umgang mit gebietsfremden Arten in Deutschland, Bd. 1

Steckbrief invasive Neophyten - Stand: 12/2017

## Wichtige Links

Arten-Handbuch des BfN: <https://neobiota.bfn.de/handbuch.html>

Steckbriefe der BfG: [http://www.bafg.de/DE/08\\_Ref/U3/02\\_neophyten/neophyten\\_node.html](http://www.bafg.de/DE/08_Ref/U3/02_neophyten/neophyten_node.html)

Unionsliste gebietsfremder invasiver Arten: <https://neobiota.bfn.de/unionsliste.html>

BfG-Leitbild der Gehölzunterhaltung:

[http://www.bafg.de/DE/08\\_Ref/U3/06\\_Verkehrssicherheit/leitbild\\_gehoelzumbau.pdf](http://www.bafg.de/DE/08_Ref/U3/06_Verkehrssicherheit/leitbild_gehoelzumbau.pdf)

Leitfaden „Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen“ des BMVI:

[https://www.bafg.de/DE/08\\_Ref/U1/01\\_Arbeitshilfen/05\\_LF\\_Umweltbelange\\_Unterhaltung/unterhaltung\\_node.html](https://www.bafg.de/DE/08_Ref/U1/01_Arbeitshilfen/05_LF_Umweltbelange_Unterhaltung/unterhaltung_node.html)

Ansprechpartner:

Melanie Schlimbach, Ref. U1

Katja Behrendt, Ref. U3

Karin Karras, Ref. U3

Detlef Wahl, Ref. U3

Dr. Franz Schöll, Ref. U4

BfG (2018): Arbeitsblatt: Invasive gebietsfremde Arten an Bundeswasserstraßen